

Moot Court Team 8

Andrea Futter
Monika Germann
Laurence Käppeli
Michael Neumann

Einschreiben

Sekretariat des Schiedsgerichtshof
der Swiss Chambers' Arbitration
Institution
c/o Zürcher Handelskammer
Selnastrasse 32
Postfach 3058
CH-8022 Zürich

24. März 2016

Klageantwort

Swiss Rules Fall Nr. 987596-2015

In Sachen

Smoothilicious AG

Via Santa Theresa 5, 20151 Milano, Italien

Klägerin/Widerbeklagte

vertreten durch Moot Court Team 1

gegen

Greengarden AG

Steinhofstrasse 34, 8004 Zürich, Schweiz

Beklagte/Widerklägerin

vertreten durch Moot Court Team 8

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Prof. Dr. Marianne Wuffli

Sehr geehrte Frau Schiedsrichterin Dr. Christine Schönwetter

Sehr geehrter Herr Schiedsrichter Dr. Fritz Lustig

Namens und mit Vollmacht der Beklagten/Widerklägerin stellen wir, unter Einhaltung der vom Schiedsgericht angesetzten Fristen, folgende

Rechtsbegehren:

- 1.1. Auf die Klage sei mangels Zuständigkeit nicht einzutreten;*
- 1.2. Eventualiter sei die Klage abzuweisen;*
- 2. Die Klägerin/Widerbeklagte sei zu verpflichten, 50% der Aktien der VeganMarket AG zu übernehmen und der Beklagten/Widerklägerin den Kaufpreis von CHF 2'687'500 zu bezahlen;*
- 3. alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Klägerin/Widerbeklagten.*

Inhaltverzeichnis

| | |
|--|-------------|
| Literaturverzeichnis | V |
| Kommentare | V |
| Lehrbücher | VI |
| Dissertationen..... | VI |
| Aufsätze..... | VI |
| Festschriften und Sammelwerke | VII |
| Entscheidverzeichnis | VIII |
| Publizierte Entscheide des Bundesgerichts | VIII |
| Nicht publizierte Entscheide des Bundesgerichts | VIII |
| Abkürzungsverzeichnis | IX |
| I. Prozessualer Teil | 1 |
| 1. Unzuständigkeit des Schiedsgerichts für die Hauptklage..... | 1 |
| 1.1. Die Schiedsklausel des KV 2013 erfasst die Ansprüche des ABV nicht..... | 1 |
| 1.2. Eventualiter: Vorrang des Streitbeilegungsmechanismus des ABV | 3 |
| 1.2.1. Streitbeilegungsmechanismus des ABV | 3 |
| 1.2.2. Unzuständigkeit des Schiedsgutachters..... | 3 |
| 1.2.3. Kein Irrtum bezüglich Gerichtsstandsklausel..... | 4 |
| 1.2.4. Zwischenfazit..... | 5 |
| 2. Zuständigkeit des Schiedsgerichts für die Widerklage..... | 5 |
| 2.1. Schiedsklausel des KV 2014 | 5 |
| 2.1.1. Gültigkeit des KV 2014 und Tragweite der Schiedsklausel des KV 2014.. | 5 |
| 2.1.2. Eventualiter: Aufrechterhaltung der Schiedsklausel des KV 2014 auch bei Wegfall desselben..... | 5 |
| a) Kein Parteiwille auf Wegbedingung des Autonomiegrundsatzes | 5 |
| b) Kein Vorliegen eines Abschlussmangels | 7 |
| 2.2. Zuständigkeit des Schiedsgerichts auch bei klauselfremder Widerklage | 7 |
| 2.2.1. Anwendbarkeit von Art. 21 Abs. 5 Swiss Rules auch auf Widerklagen..... | 7 |
| 2.2.2. Eventualiter: Parteiwille auf gemeinsame Beurteilung der Klagen | 8 |
| 2.3. Kein Ausschluss der Widerklage aufgrund nicht identischer Streitgegenstände | 9 |
| 2.3.1. Nichtanwendbarkeit der Litispendenzregel..... | 9 |
| 2.3.2. Keine reine Negation der Hauptklage | 9 |
| 3. Fazit | 9 |
| II. Materieller Teil | 10 |
| 1. Anspruch der Beklagten auf CHF 2'687'500 gegen die Übertragung von 50'000 Namenaktien der VeganMarket AG gestützt auf den KV 2014 | 10 |
| 1.1. Rechtliche Qualifikation der MAC-Klausel..... | 10 |
| 1.2. Nichteintritt des MAC | 11 |
| 1.2.1. Nichtberücksichtigung der negativen EBITDA bei der Wertverlustberechnung der MAC-Klausel..... | 11 |
| a) Auslegung der MAC-Klausel des KV 2014..... | 11 |

| | |
|--|----|
| b) Eventualiter: Lückenfüllung..... | 13 |
| 1.2.2. Zwischenfazit..... | 14 |
| 1.3. Eventualiter: Anwendung von Art. 156 OR analog | 14 |
| 1.3.1. Vorliegen eines Kausalzusammenhangs | 14 |
| 1.3.2. Treuwidrigkeit ist gegeben | 15 |
| 1.3.3. Zwischenfazit..... | 16 |
| 1.4. Preisberechnung nach KV 2014 | 16 |
| 1.4.1. Kein Grundlagenirrtum bezüglich vertraglicher Regelung | 16 |
| 1.4.2. Eventualiter: Nichtanwendbarkeit der clausula rebus sic stantibus | 17 |
| 1.5. Fazit | 17 |
| 2. Eventualiter: Anspruch der Beklagten auf CHF 2'687'500 gegen die Übertragung von 50'000 Namenaktien der VeganMarket AG gestützt auf den ABV | 17 |
| 2.1. Kaufpreisberechnung nach 6.8 ABV..... | 18 |
| 2.1.1. Auslegung der Preisberechnungsklausel des ABV | 18 |
| 2.1.2. Zwischenfazit..... | 19 |
| 2.2. Schadenersatz nach Art. 97 Abs. 1 OR | 19 |
| 2.2.1. Unterlassung als vertragliche Pflichtverletzung | 19 |
| 2.2.2. Vorliegen eines Schadens..... | 19 |
| 2.2.3. Kausalität und Verschulden sind gegeben..... | 20 |
| 2.3. Fazit | 20 |

Literaturverzeichnis

Kommentare

ZK OR, AEPLI VIKTOR, Zürcher Kommentar, Art. 114-126 OR, Das Erlöschen der Obligation, 3. Auflage, Zürich 1991 (zit. ZK OR-AEPLI, Art. ... N ...)

Zitiert in 54

BSK IPRG, HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/SCHNYDER ANTON K./BERTI STEPHEN V. (Hrsg.), Basler Kommentar, Internationales Privatrecht, 3. Auflage, Basel 2013 (zit. BSK IPRG-BEARBEITER/IN, Art. ... N ...)

Zitiert in Rz 12, 39

BSK OR I, HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/WIEGAND WOLFGANG (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht I (Art. 1-529 OR), 6. Auflage, Basel 2015 (zit.: BSK OR I-BEARBEITER/IN, Art. ... N ...)

Zitiert in Rz 35, 36, 104

KUKO OR, HONSELL HEINRICH, Kurzkomentar Obligationenrecht, Basel 2014 (zit. KUKO OR-BEARBEITER/IN, Art. ... N ...)

Zitiert in Rz 102

ZK OR, JÄGGI PETER/GAUCH PETER/HARTMANN STEPHAN, Zürcher Kommentar, Art. 18 OR, Auslegung, Ergänzung und Anpassung der Verträge; Simulation, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2004 (zit. ZK OR-JÄGGI/GAUCH/HARTMANN, Art. 18 OR N ...)

Zitiert in 83

BK OR, KRAMER ERNST A./SCHMIDLIN BRUNO, Berner Kommentar, Obligationenrecht, Band VI, Obligationenrecht, 1. Abteilung, Allgemeine Bestimmungen, 1. Teilband, Art. 1-18 OR, 3. Auflage, Bern 1986 (zit. BK OR-KRAMER/SCHMIDLIN, Art. ... N ...)

Zitiert in 89

BK OR, SCHMIDLIN BRUNO, Berner Kommentar, Obligationenrecht, Allgemeine Bestimmungen, Mängel des Vertragsabschlusses, Art. 23-31 OR, Bern 2013 (BK OR-SCHMIDLIN, Art. ... N ...)

Zitiert in 36

BSK ZPO, SPÜHLER KARL/TENCHIO LUCA/INFANGER DOMINIK (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013 (zit. BSK ZPO-BEARBEITER/IN, Art. ... N ...)

Zitiert in Rz 20

Lehrbücher

BERGER BERNHARD/KELLERHALS FRANZ, International and Domestic Arbitration in Switzerland, Bern 2015 (zit. BERGER/KELLERHALS, N ...)

Zitiert in Rz 9, 27, 39, 44

GÖKSU TARKAN, Schiedsgerichtsbarkeit, Zürich/St. Gallen 2014 (zit. GÖKSU, N ...)

Zitiert in Rz 1, 31

HUGUENIN CLAIRE, Obligationenrecht Allgemeiner Teil und Besonderer Teil, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014 (zit. HUGUENIN, N ...)

Zitiert in Rz 73, 109

Dissertationen

REUTTER THOMAS, Das bedingte Übernahmegebot, Diss. Zürich 2002 (zit. REUTTER, ...)

Zitiert in Rz 63

Aufsätze

FREY HAROLD/FAVRE-BULLE XAVIER/AEBI MARTIN, Arbitration procedures and practice, Switzerland: overview, Global Guides 2015/2016 Arbitration in Practical Law (zit. FREY/FAVRE-BULLE/AEBI, N ...)

Zitiert in Rz 31

LEIMGRUBER STEFAN, Die negative Feststellungsklage vor internationalen Schiedsgerichten mit Sitz in der Schweiz, LBR 2014, 177-210 (zit. LEIMGRUBER, N ..., Fn ...)

Zitiert in Rz 46

STACHER MARCO, Grenzen des Regelungsbereichs von Art. 186 Abs. 1^{bis} IPRG, ZZZ 2006, 509-530 (STACHER, N ...)

Zitiert in Rz 8

Festschriften und Sammelwerke

KARRER PIERRE A., Verrechnung und Widerklage vor Schiedsgericht, in: FS Franz Kellerhals, Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung, Zivil- und schiedsverfahrensrechtliche Ansprüche, 49-54, Bern 2004 (zit. KARRER, ...)

Zitiert in Rz 38, 44

SCHLEIFFER PATRICK, No Material Adverse Change, in: TSCHÄNI RUDOLF (Hrsg.), Mergers & Acquisitions VI, Zürich/Basel/Genf 2004, 53-107 (zit. SCHLEIFFER, ...)

Zitiert in Rz 63

Entscheidverzeichnis

Publizierte Entscheide des Bundesgerichts

| | |
|---------------------------|----------------------|
| BGE 88 II 81 E. 3 | zitiert in Rz 53 |
| BGE 110 II 293 E. 5b | zitiert in Rz 36 |
| BGE 110 II 345 E. 2b | zitiert in Rz 89 |
| BGE 115 II 16 E. 5 | zitiert in Rz 36 |
| BGE 117 II 273 E. 5c | zitiert in Rz 80 |
| BGE 119 II 380 E. 4a | zitiert in Rz 27 |
| BGE 129 III 118 E. 2.5 | zitiert in Rz 96 |
| BGE 130 III 417 E. 3.2 | zitiert in Rz 96 |
| BGE 131 III 314 E. 2.3.1. | zitiert in Rz 53 |
| BGE 132 III 737 E. 1.3 | zitiert in Rz 35 |
| BGE 140 III 134 E. 3.2. | zitiert in Rz 2 |
| BGE 140 III 134 E. 3.3.3 | zitiert in Rz 27, 28 |

Nicht publizierte Entscheide des Bundesgerichts

| | |
|--|-------------------|
| BGer 4C.281/2005 Urteil vom 15. Dezember 2005 E. 3.5 | zitiert in Rz 73 |
| BGer 4A_452/2007 Urteil vom 29. Februar 2008 E. 2.5.1. | zitiert in Rz 3 |
| BGer 4A_452/2007 Urteil vom 29. Februar 2009 E. 2.5.2 | zitiert in Rz 12 |
| BGer 4A_452/2007 Urteil vom 29. Februar 2008 E. 2.5.3. | zitiert in Rz 9 |
| BGer 4A_364/2013 Urteil vom 5. März 2014 E. 7.1 | zitiert in Rz 104 |
| BGer 4A_390/2014 Urteil vom 20. Februar 2015 E. 3.4 | zitiert in Rz 12 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------|--|
| Abs. | Absatz |
| ABV | Aktionärsbindungsvertrag vom 11. April 2013 |
| AG | Aktiengesellschaft |
| Art. | Artikel |
| BGE | Entscheide der amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide |
| BGer | Schweizerisches Bundesgericht |
| BK | Berner Kommentar |
| BSK | Basler Kommentar |
| bzw. | beziehungsweise |
| CHF | Schweizer Franken |
| d.h. | das heisst |
| Diss. | Dissertation |
| E. | Erwägung |
| E-Anz. | Einleitungsanzeige der Klägerin vom 26. Mai 2015 |
| EBITDA | earnings before interests, taxes, depreciation and amortization |
| f./ff. | folgende |
| Fn | Fussnote |
| Hrsg. | Herausgeber |
| i.d.R. | in der Regel |
| IFRS | International Financial Reporting Standards |
| inkl. | inklusive |
| IPRG | Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291) |
| KUKO | Kurzkommentar |
| KV 2013 | Kaufvertrag vom 11. April 2013 |
| KV 2014 | Kaufvertrag vom 1. Oktober 2014 |
| LBR | Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft |
| lit. | litera |
| MAC | Material Adverse Change |
| N | Randnummer |
| Nr. | Nummer |
| OR | Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220) |
| Rz | Randziffer |
| SR | Systematische Sammlung des Bundesrechts |

| | |
|-------------|--|
| Swiss Rules | Swiss Rules of International Arbitration vom Juni 2012 |
| u.a. | unter anderem |
| VASR | Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung vom 21. November 2012 (SR 221.432) |
| vgl. | vergleiche |
| zit. | zitiert |
| ZK | Zürcher Kommentar |
| ZPO | Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272) |
| ZZZ | Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht |

I. Prozessualer Teil

1. Unzuständigkeit des Schiedsgerichts für die Hauptklage

1.1. Die Schiedsklausel des KV 2013 erfasst die Ansprüche des ABV nicht

Zu Rz 8-10 der Klageschrift (nachfolgend «Zu Rz ...»)

- 1 Die Klägerin stützt die Zuständigkeit des Schiedsgerichts für ihre Ansprüche aus dem ABV in unzulässiger Weise auf die Schiedsklausel des KV 2013 (**E-Anz.**, Rz 28). Bestehen zwischen zwei Parteien mehrere Verträge, so beschränkt sich die Tragweite einer Schiedsklausel auf den jeweiligen Vertrag, in dem sie enthalten ist und erfasst grundsätzlich nicht auch Streitigkeiten aus den übrigen Verträgen. Von diesem Grundsatz könnte abgewichen werden, wenn, wie von der Klägerin irrtümlicherweise geltend gemacht, zwischen den Verträgen ein Konnex bestehen würde (GÖKSU, N 604).
- 2 Da sich die Parteien über die Tragweite der Schiedsklausel nicht einig sind, muss diese anhand des Parteiwillens durch Auslegung eruiert werden (BGE 140 III 134 E. 3.2).
- 3 Zwar könnte der Wortlaut der Schiedsklausel des KV 2013: «Streitigkeiten [...] im Zusammenhang mit diesem Vertrag» (**B-1**, Rz 3.1.1) so verstanden werden, dass auch Ansprüche aus anderen Verträgen von der betreffenden Schiedsklausel erfasst sind. Doch umfasst die Formulierung «im Zusammenhang mit diesem Vertrag» gemäss Bundesgericht neben Streitigkeiten, welche sich direkt aus dem Vertrag ergeben, zwar auch solche über das Zustandekommen und die Wirksamkeit des Vertrages sowie über mögliche Ansprüche, die sich aus der Beendigung des Vertrages oder aus unerlaubter Handlung ergeben, «nicht aber ohne Weiteres auch Ansprüche aus anderen, mit diesem [...] in gewissen Elementen verbundenen Verträgen» (BGer 4A_452/2007 E. 2.5.1). Der Wortlaut rechtfertigt deshalb nicht die Annahme, dass auch die Ansprüche des ABV von der Schiedsklausel des KV 2013 erfasst werden.
- 4 Die Klägerin argumentiert irrtümlicherweise, dass KV 2013 und ABV dasselbe Motiv verfolgen, nämlich die Übertragung der VeganMarket AG auf die Beklagte. Der KV 2013 hat zum Ziel, die ersten 50% der Aktien der VeganMarket AG auf die Klägerin zu übertragen (**K-1**, Präambel B). Die einzige Pflicht der Klägerin besteht darin, den Kaufpreis für die Aktien zu bezahlen und damit den Vertrag zu erfüllen (**K-1**, Rz 1 und 2). Das Motiv des KV 2013 ist somit lediglich die Beteiligung der Klägerin an der VeganMarket AG. Der ABV beinhaltet dagegen weitergehende Rechte und Pflichten, insbesondere bezüglich der operativen Führung der zu übernehmenden Gesellschaft (**K-2**, Rz 9). Mit diesen detaillierten Regelungen soll er einen Rahmen für die Führung des gemeinsamen Unternehmens während mindestens zwei

Jahren schaffen (**K-2**, Rz 6.7.3. lit. c) und legt damit den Grundstein für die bevorstehende Joint Venture Phase. Die Motive von ABV und KV 2013 sind deshalb nicht identisch.

- 5 Wie die Klägerin richtig erkennt, liegen die Merkmale eines Joint Venture vor. Insbesondere ist ihr zuzustimmen, dass diese Phase erst mit dem ABV beginnt (**Klageschrift**, Rz 23). Sie verkennt jedoch, dass dies kein Indiz für, sondern gerade gegen einen Konnex ist. Der ABV regelt die vom KV 2013 losgelöste, dem ABV nachfolgende Joint Venture Phase, während der KV 2013 ein in sich geschlossenes Geschäft darstellt, das mit der Übertragung der ersten 50% der Aktien erfüllt und somit wirksam abgeschlossen worden ist.
- 6 Die Klägerin sieht ausserdem ein Indiz für eine Konnexität darin, dass die Verträge am gleichen Tag abgeschlossen wurden. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass an jenem Tag bewusst zwei Verträge geschlossen und nicht alle Regelungspunkte in einem Vertrag zusammengefasst worden sind. Hätten die Parteien die Absicht gehabt, ABV und KV 2013 explizit miteinander zu verknüpfen, wäre es weitaus effektiver gewesen, die beiden Verträge in einem einzigen Vertrag zusammenzufassen. Dass sie dies gerade nicht getan haben, spricht gegen einen Konnex und für eine Unterscheidung der beiden Verträge.
- 7 Der Einwand der Klägerin, dass durch eine getrennte Beurteilung der Verträge widersprüchliche Urteile entstehen könnten, ist unbegründet, weil ABV und KV 2013 sich inhaltlich wesentlich unterscheiden. Während im KV 2013 die geschlossene Übertragung der ersten 50% der Aktien der VeganMarket AG geregelt wird, geht es im ABV um den tranchenweisen Übergang der restlichen 50% derselben, wobei die Ausübung der ersten Put- oder Call-Option erst nach Ablauf eines Jahres möglich ist. Zu widersprüchlichen Urteilen könnte es somit gar nicht kommen, da der Vertragsgegenstand nicht der gleiche ist.
- 8 Es ist zudem nicht nachvollziehbar, weshalb die Klägerin einen Verstoss gegen den *ordre public* geltend macht, ist doch die Anwendbarkeit eines solchen nicht erkennbar. Dies insbesondere, da der von ihr zitierte Art. 9 IPRG seit der Einführung des Art. 186 Abs. 1^{bis} IPRG von einem Schweizer Schiedsgericht nicht mehr angerufen werden darf (STACHER, N 14).
- 9 Die Klägerin wendet weiter ein, dass eine getrennte Behandlung von Ansprüchen des ABV und KV 2013 prozessökonomisch nicht sinnvoll ist. Diese Überlegung geht fehl, da ABV und KV 2013 zwei Streitbeilegungsmechanismen beinhalten, welche beide im Streitfall angewendet werden müssen (BGer 4A_452/2007 E. 2.5.3; BERGER/KELLERHALS, N 491; vgl. Rz 13). Lassen die Parteien zuerst vom Schiedsgericht feststellen, dass zwei Verfahren eingeleitet werden müssen, ist dies zeitintensiver und kostspieliger als wenn direkt auf den einschlägigen Streitbeilegungsmechanismus des ABV zurückgegriffen wird.

- 10 Die Auslegung führt zum Schluss, dass zwischen KV 2013 und ABV kein Konnex besteht und es nicht dem Parteiwillen entspricht, dass die Ansprüche aus dem ABV von der Schiedsklausel des KV 2013 erfasst werden. Die Klägerin darf sich somit bezüglich ihrer Ansprüche nicht auf diese berufen.

1.2. Eventualiter: Vorrang des Streitbeilegungsmechanismus des ABV

- 11 Selbst wenn die Schiedsklausel des KV 2013 aufgrund eines entsprechenden Konnexes mit dem ABV auch Ansprüche desselben umfassen würde, wären für die Kaufpreisstreitigkeiten die ordentlichen Gerichte in Zug zuständig.

1.2.1. Streitbeilegungsmechanismus des ABV

- 12 Auch wenn zwischen zwei Verträgen eine gewisse Konnexität besteht, kann die Schiedsklausel des einen Vertrages nicht auf Streitigkeiten des anderen Vertrages angewendet werden, wenn letzterer eine abweichende Gerichtsstandsklausel enthält (BGer 4A_390/2014 E. 3.4; 4A_452/2007 E. 2.5.2). Dies gilt selbst dann, wenn durch die verschiedenen Verfahren die Gefahr widersprüchlicher Urteile besteht (BSK IPRG-GRÄNICHER, Art. 178 N 35a).
- 13 Gemäss ABV muss bei Preisstreitigkeiten ein Schiedsgutachter eingesetzt werden. Herrscht über dessen Einsetzung Uneinigkeit, sind die Gerichte in Zug anzurufen (**K-2**, Rz 27.8), die sodann auch über sämtliche anderen Streitigkeiten aus diesem Vertrag urteilen müssen. Aus dem Wortlaut der Gerichtsstandsklausel «soweit keine Regelung *dieses Vertrages* vorgeht» (**K-2**, Rz 27.8) geht eine Subsidiarität nur betreffend anderweitiger Regelungen des ABV hervor. Die einzige Regelung, die sich bezüglich Streitbeilegung in diesem Vertrag befindet, ist die Schiedsgutachterklausel. Weil jegliche Ansprüche aus dem ABV von dessen Streitbeilegungsmechanismus erfasst sind, ist dieser als umfassend anzusehen.
- 14 Da die Parteien im ABV bewusst einen abweichenden Streitbeilegungsmechanismus vereinbart haben, geht dieser der im KV 2013 enthaltenen Schiedsklausel vor.

1.2.2. Unzuständigkeit des Schiedsgutachters

Zu Rz 28 E-Anz.

- 15 Die Klägerin behauptet, dass sich die Beklagte weigerte, einen Schiedsgutachter beizuziehen und die Klägerin deshalb Klage eingereicht hat. Dabei verkennt sie, dass sich die Beklagte berechtigterweise nicht auf ein entsprechendes Verfahren einliess.
- 16 Im Januar 2015 war der KV 2014 noch immer in Kraft und hat mit der Bestimmung des Fixpreises den ABV und insbesondere dessen Schiedsgutachterklausel ersetzt. Da die rechtliche Grundlage des Schiedsgutachtens umstritten war, hat die Beklagte zu Recht nicht in ein

solches Verfahren eingewilligt. Einerseits hätte der Schiedsgutachter im vorliegenden Fall gar nicht die Kompetenz gehabt, über derart einschneidende Rechtsfragen wie die Grundlage des Anspruchs zu urteilen. Der Schiedsgutachter ist nämlich gemäss der entsprechenden Klausel «Für den Fall, dass die Parteien sich über die Preisberechnung [...] nicht einig werden» (**K-2**, Rz 6.9.1) lediglich für Preisberechnungsstreitigkeiten zuständig. Andererseits wäre das Schiedsgutachten für das Gericht grundsätzlich verbindlich gewesen (Art. 189 Abs. 3 ZPO). Hätte die Beklagte dem Schiedsgutachter zugestimmt, wäre sie Gefahr gelaufen, dass dies später vor Gericht als konkludente Anerkennung des ABV und somit als rechtliche Grundlage für den klägerischen Anspruch aufgefasst werden könnte.

- 17 Die Beklagte war und ist nach wie vor der Ansicht, dass der KV 2014 und nicht der ABV Grundlage für die Kaufpreisforderung darstellt. Ein Schiedsgutachter würde bloss den Kaufpreis anhand der Formel des ABV berechnen. Dies wäre sinnwidrig, setzt doch der KV 2014 den Kaufpreis abschliessend fest und hat damit die Anwendung der Schiedsgutachterklausel ausgeschlossen. Ein Schiedsgutachter wäre somit gar nicht berechtigt, den Preis zu bestimmen und es würden lediglich Kosten verursacht, die keinen Nutzen bringen. Die Beklagte liess sich deshalb berechtigterweise nicht auf das Schiedsgutacherverfahren ein.
- 18 Die Klägerin hätte mit ihrem Begehren an die ordentlichen Gerichte gelangen müssen (**K-2**, Rz 27.8), da ein Schiedsgutachter im vorliegenden Fall gar nicht entscheidungsbefugt wäre.

1.2.3. Kein Irrtum bezüglich Gerichtsstandsklausel

Zu Rz 15-16

- 19 Die Klägerin behauptet fälschlicherweise, die Gerichtsstandsklausel sei «versehentlich» in den ABV aufgenommen worden.
- 20 Der Inhalt der Gerichtsstandsklausel wird von der Klägerin als inhaltlich und formell knapp bezeichnet. Dies ist jedoch irrelevant, da eine gültige Gerichtsstandsvereinbarung nur die örtliche Zuständigkeit festlegen muss (BSK ZPO-INFANGER, Art. 17 N 13 f.). Trotz der kurzen Formulierung beinhaltet die Gerichtsstandsklausel mit der Nennung der ordentlichen Gerichte in Zug alles, was für die Bestimmung eines Gerichtsstands notwendig ist (**K-2**, Rz 27.8).
- 21 Zudem schliessen sich Schiedsgutachter- und Gerichtsstandsklausel, wie von der Klägerin fälschlicherweise behauptet, nicht gegenseitig aus, sondern ergänzen sich vielmehr (vgl. Rz 13). Systematisch fügt sich die Gerichtsstandsklausel folglich in den ABV ein.
- 22 Die Klägerin bringt weiter vor, dass aufgrund der in früheren Verträgen enthaltenen Schiedsklauseln ein genereller Wille bezüglich Zuständigkeit von Schiedsgerichten besteht (**Verfügung Nr. 2**, Rz 17). Dabei bedenkt sie jedoch nicht, dass sich die Parteien heute als

Aktionäre gegenüberstehen, während sie früher lediglich Geschäftspartner waren. Der ABV regelt als Novum in den Vertragsbeziehungen u.a. die Führung des vorübergehend gemeinsamen Unternehmens. Da sich die Parteien in einer neuen rechtlichen Beziehung zueinander befinden, geht es zu weit, auf einen generellen Willen bezüglich Zuständigkeit von Schiedsgerichten zu schliessen.

23 Zudem ist festzuhalten, dass die Gerichtsstandsklausel Bestandteil des ABV ist, der von beiden Parteien unterzeichnet wurde.

24 Die Gerichtsstandsklausel ist somit gültig in den ABV aufgenommen worden.

1.2.4. Zwischenfazit

25 Selbst wenn die Schiedsklausel des KV 2013 die Ansprüche des ABV mitumfassen würde, hätte der Streitbeilegungsmechanismus des ABV Vorrang. Es müsste vor den ordentlichen Gerichten in Zug geklagt werden, da die Schiedsgutachterklausel mangels Kompetenz des Schiedsgutachters nicht zur Anwendung gelangt.

2. Zuständigkeit des Schiedsgerichts für die Widerklage

2.1. Schiedsklausel des KV 2014

2.1.1. Gültigkeit des KV 2014 und Tragweite der Schiedsklausel des KV 2014

26 Was die Gültigkeit des KV 2014 anbelangt, wird auf Rz 94 verwiesen. Es ist unbestritten, dass der Anspruch der Beklagten von der Schiedsklausel des KV 2014 erfasst wird.

2.1.2. Eventualiter: Aufrechterhaltung der Schiedsklausel des KV 2014 auch bei Wegfall desselben

a) Kein Parteiwille auf Wegbedingung des Autonomiegrundsatzes

Zu Rz 25 und 26

27 Der Autonomiegrundsatz besagt, dass das Schicksal einer Schiedsklausel nicht von demjenigen des Hauptvertrages abhängt, es sei denn, die Parteien hätten konkludent oder ausdrücklich etwas anderes vereinbart (BGE 119 II 380 E. 4a; BERGER/KELLERHALS, N 665). Eine solche gegenteilige Vereinbarung darf nicht leichthin angenommen werden, sondern müsste aus dem Vertrag klar hervorgehen (BGE 140 III 134 E. 3.3.3).

28 Bei einer umfassenden und ausführlichen Schiedsklausel, die keinerlei Vorbehalte in sachlicher und zeitlicher Hinsicht enthält, darf nach Treu und Glauben nicht angenommen werden, dass die Schiedsklausel ebenfalls an eine aufschiebende Bedingung geknüpft sein soll (BGE 140 III 134 E. 3.3.3).

- 29 Die Klägerin geht fälschlicherweise davon aus, dass die MAC-Klausel (**K-1**, Rz 10.2 lit. c) eine aufschiebende Bedingung ist. Tatsächlich handelt es sich aber um ein Rücktrittsrecht (vgl. Rz 55). Selbst wenn die MAC-Klausel aufschiebend bedingt wäre, geht weder aus ihrem Wortlaut: «vom Vertrag zurückzutreten» (**B-1**, Rz 10.2 lit. c) noch aus demjenigen der Schiedsklausel: «sämtliche Ansprüche, aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag [...]» (**B-1**, Rz 11.1) hervor, dass damit der Autonomiegrundsatz wegbedungen werden soll. Die vorliegende Schiedsklausel ist zudem weit gefasst und weist keinerlei Vorbehalte in sachlicher und zeitlicher Hinsicht auf. Eine ausdrückliche Abweichung geht somit nicht aus dem Vertrag hervor und könnte höchstens auf konkludentem Verhalten beider Parteien beruhen.
- 30 Der Klägerin ist zuzustimmen, dass ein übereinstimmender Parteiwille bezüglich Beurteilung der Ansprüche durch ein Schiedsgericht vorliegt. Da die Klägerin ihren Anspruch nicht auf die Schiedsklausel des KV 2013 stützen darf (vgl. Rz 10), hätte sie bei Wegfall der Schiedsklausel des KV 2014 keine Möglichkeit, an ein Schiedsgericht zu gelangen. Es liegt deshalb nicht im Interesse der Parteien, die Schiedsklausel des KV 2014 wegzubedingen, da so der Weg an ein Schiedsgericht gänzlich versperrt würde.
- 31 Die Behauptung der Klägerin, dass das möglichst schnelle Abwickeln des Geschäfts durch die Anwendung des Autonomiegrundsatzes gehindert wird, überzeugt nicht. Die kürzeste Verfahrensdauer ergibt sich nämlich, wenn gestützt auf den KV 2014 ein Schiedsverfahren durchgeführt wird. Fiele der KV 2014 weg und kämen KV 2013 und ABV wieder zu Anwendung, wären die ordentlichen Gerichte in Zug zuständig. Das Verfahren würde somit länger dauern, da staatliche Gerichte vergleichbare Fälle in aller Regel weniger rasch behandeln als Schiedsgerichte (FREY/FAVRE-BULLE/AEBI, N 1; GÖKSU, N 5).
- 32 Der Einwand der Klägerin, dass das Nichtwiederaufleben des ABV dem Willen der Parteien widerspreche und eine unhaltbare Rechtsunsicherheit entstünde, geht aufgrund folgender Überlegungen fehl: Der ABV wird bereits am 1. Oktober 2014 mit Abschluss des KV 2014 durch diesen ersetzt (**B-1**, Präambel B; **B-1**, Rz 11.7). Dadurch, dass der KV 2014 den ABV unmittelbar ablöst, besteht zu keinem Zeitpunkt ein Regelungsvakuum und es kann nicht von einer Rechtsunsicherheit gesprochen werden. Zudem verkennt die Klägerin, dass sich die Parteien gerade wegen den Streitigkeiten aus dem ABV gezwungen sahen, mit dem KV 2014 einen neuen Vertrag abzuschliessen, dessen Sinn und Zweck es ist, den ABV zu ersetzen. Somit kann nicht von einem Willen der Parteien ausgegangen werden, den ABV ohne Weiteres wieder aufleben zu lassen (vgl. Rz 54).
- 33 Es war somit nicht Absicht der Parteien, den Autonomiegrundsatz wegzubedingen.

b) Kein Vorliegen eines Abschlussmangels

Zu Rz 27

- 34 Die Klägerin beruft sich unberechtigterweise auf einen Grundlagenirrtum bezüglich der Wirkungen der Schiedsklausel, indem sie die Erstreckung der Suspensivbedingung auf die Schiedsklausel als wesentlichen Vertragsinhalt ansieht.
- 35 Es widerspricht dem Willen einer durchschnittlichen Drittperson, die kein langwieriges Verfahren wünscht, die Schiedsklausel des KV 2014 zusammen mit demselben dahinfallen zu lassen. Somit ist die objektive Wesentlichkeit, welche Voraussetzung für einen Irrtum ist (BGE 132 III 737 E. 1.3; BSK OR I-SCHWENZER, Art. 24 N 22), nicht gegeben.
- 36 Der Irrtum muss zudem für die Gegenpartei erkennbar sein (BGE 115 II 16 E. 5; 110 II 293 E. 5b; BK OR-SCHMIDLIN, Art. 23/24 N 180 f.; BSK OR I-SCHWENZER, Art. 24 N 23). Der Autonomiegrundsatz ist derart wesentlich, dass eine Abweichung davon der Beklagten hätte mitgeteilt werden müssen. Da die Klägerin dies unterliess, war der Irrtum für die Beklagte nicht erkennbar.
- 37 Ein Grundlagenirrtum kann deshalb nicht geltend gemacht werden.

2.2. Zuständigkeit des Schiedsgerichts auch bei klauselfremder Widerklage

2.2.1. Anwendbarkeit von Art. 21 Abs. 5 Swiss Rules auch auf Widerklagen

Zu Rz 18 und 19

- 38 Die Klägerin stellt richtig fest, dass die Widerklage klauselfremd ist und die Swiss Rules diesbezüglich keine Regelung enthalten. Der Auffassung der Klägerin, dass Art. 21 Abs. 5 Swiss Rules nicht auf Widerklagen anzuwenden sei, ist jedoch keine Folge zu leisten. Eine solche Restriktion widerspricht der Prozessökonomie. Ist die Widerklage in einem anderen Verfahren einzubringen, darf sich die Beklagte im ersten Prozess gegenüber der Hauptklage bloss verteidigen und kann ihren Gegenangriff erst in einem neuen Verfahren geltend machen. Dies, obwohl es sich im Grundsatz bei Verteidigung und Gegenangriff meist um dieselben Argumente handelt. Darüber hinaus wird durch die Nichtzulassung einer an sich schiedsfähigen Widerklage riskiert, dass zwei Gerichte gegensätzliche Entscheidungen fällen (KARRER, 52 ff.). Folglich ist es sinnvoll, Art. 21 Abs. 5 auch auf Widerklagen anzuwenden. Es ist somit irrelevant, dass sich die Widerklage nicht auf die Schiedsklausel des KV 2013 stützt.

2.2.2. Eventualiter: Parteiwille auf gemeinsame Beurteilung der Klagen

Zu Rz 21-23

- 39 Falls das Schiedsgericht zur Auffassung gelangt, dass Art. 21 Abs. 5 Swiss Rules nicht auf Widerklagen anwendbar sei, ist die Widerklage trotzdem zuzulassen. Wie die Klägerin richtig ausführt, beinhalten KV 2013 und KV 2014 identische Schiedsklauseln und die Frage der Zulassung richtet sich nach einer am Parteiwillen orientierten Wertung (BSK IPRG-SCHOTT/COURVOISIER, Art. 186 N 79; BERGER/KELLERHALS, N 534).
- 40 Die Klägerin argumentiert mit dem Begriff des «clean break», dass der KV 2014 ein losgelöster Vertrag sei, der von ABV und KV 2013 abweichende Motive verfolgt. Somit widerspräche es dem Interesse der Parteien, die Ansprüche aus KV 2014 und ABV im gleichen Verfahren zu behandeln. Im Grundsatz geht es jedoch noch immer um die gleichen Parteien, die sich bezüglich des gleichen Rechtsgeschäfts, nämlich der Übertragung der zweiten 50% der Aktien der VeganMarket AG, gegenüberstehen. Der Klägerin ist zuzustimmen, dass Ziel des KV 2014 eine Differenzbereinigung und Neuregelung war. Sie verkennt dabei jedoch, dass der Kern des KV 2014, also dessen Hauptziel, die Rettung der zerrütteten Geschäftsbeziehung der Aktionärinnen war (**B-1**, Präambel B). Von einem Neuanfang und einem «clean break» kann somit nicht gesprochen werden. Bezüglich Motiven kann festgehalten werden, dass sowohl ABV als auch KV 2014 im Kernpunkt die Übertragung der restlichen 50% der Aktien der VeganMarket AG regeln. Deren Motive sind somit in den Grundzügen identisch.
- 41 Ausserdem ist der Klägerin zu widersprechen, wenn sie damit argumentiert, dass ABV und KV 2014 unterschiedliche Vertragsinhalte aufweisen. Sowohl KV 2014 als auch ABV haben mit der Übertragung der restlichen 50% der Aktien der VeganMarket AG die vollständige Übernahme des Unternehmens durch die Klägerin zum Inhalt. Von vollkommen unterschiedlichen Vertragsinhalten kann somit nicht die Rede sein.
- 42 Weiter weist die Klägerin darauf hin, dass für die Widerklage besser geeignete Schiedsrichter einzusetzen wären. Es stimmt zwar, dass der ABV in den Rz 9.1, 9.2 und 27.5 (**K-2**) zusätzlich Bestimmungen enthält, die die Beziehung zwischen den Aktionären regeln und somit diesbezüglich ebenfalls Streitigkeiten entstehen könnten. Strittig ist jedoch im ABV wie im KV 2014 die jeweilige Bestimmung über den Kaufpreis (**K-2**, Rz 6.8 und **B-1**, Rz 1) und nicht die Beziehung zwischen den Aktionären. Demzufolge muss ein Schiedsrichter in beiden Verfahren das gleiche Fachwissen bezüglich Kaufpreisbestimmung aufweisen und es ist nicht ersichtlich, weshalb ein für die Hauptklage geeigneter Schiedsrichter nicht auch die Widerklage beurteilen könnte.

- 43 Die Nichtzulassung der Widerklage liegt ausserdem nicht im Interesse von vernünftig und redlich denkenden Parteien, da durch die Führung von zwei Prozessen zwischen den gleichen Parteien unnötige Kosten verursacht würden.
- 44 Im Zweifelsfall besteht zudem ein mutmasslicher Wille, dass das einmal angerufene Schiedsgericht alle sich ergebenden Streitigkeiten beurteilen soll (BERGER/KELLERHALS, N 534; KARRER, 51 f.).
- 45 Es ist deshalb festzuhalten, dass die Widerklage gestützt auf die identische Schiedsklausel in ein und demselben Verfahren wie die Hauptklage geltend gemacht werden darf.

2.3. Kein Ausschluss der Widerklage aufgrund nicht identischer Streitgegenstände

2.3.1. Nichtanwendbarkeit der Litispendenzregel

Zu Rz 29 und 32

- 46 Die Klägerin verkennt bei ihren Ausführungen, dass sich die Beklagte nicht an ein anderes, sondern an dasselbe Schiedsgericht wendet. Anders als im staatlichen Verfahren kann vor dem gleichen Schiedsgericht nicht eingewendet werden, dass die Widerklage «nach funktionalen Gesichtspunkten identisch mit der dort bereits hängigen Klage» sei (LEIMGRUBER, N 524, Fn 941). Jegliche Ausführungen der Klägerin betreffend identischen Streitgegenstände sind infolgedessen irrelevant.

2.3.2. Keine reine Negation der Hauptklage

Zu Rz 29 und 31

- 47 Die Klägerin behauptet fälschlicherweise, dass es sich bei der Widerklage um eine reine Negation der Hauptklage handelt. Die Beklagte stützt ihren Anspruch einerseits auf eine andere vertragliche Grundlage, andererseits verlangt sie einen abweichenden Kaufpreis. Die Widerklage negiert die Hauptklage nicht bloss und ist deshalb zuzulassen.

3. Fazit

- 48 Das Schiedsgericht ist für die Hauptklage nicht zuständig, da die Ansprüche des ABV von der Schiedsklausel des KV 2013 nicht erfasst werden. Zudem enthält der ABV selbst keine Schiedsklausel, sondern einen eigenen Streitbeilegungsmechanismus, nach welchem vor den ordentlichen Gerichten in Zug geklagt werden müsste.
- 49 Hingegen ist das Schiedsgericht für die Behandlung der Widerklage zuständig, da sich im KV 2014 eine gültige und identische Schiedsklausel wie diejenige des KV 2013 befindet und bei entsprechender Zuständigkeit ein Parteiwille auf Beurteilung von Haupt- und Widerklage im selben Verfahren besteht.

II. Materieller Teil

1. Anspruch der Beklagten auf CHF 2'687'500 gegen die Übertragung von 50'000 Namenaktien der VeganMarket AG gestützt auf den KV 2014

1.1. Rechtliche Qualifikation der MAC-Klausel

Zu Rz 35 und 36

- 50 Die Klägerin qualifiziert die MAC-Klausel fälschlicherweise als Suspensivbedingung, obwohl es sich um ein bedingtes Rücktrittsrecht handelt.
- 51 Der Wortlaut der MAC-Klausel: «Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn [...] eine wesentliche Verschlechterung [...] stattgefunden hat» (**B-1**, Rz 10.2 lit. c) besagt, dass der Käufer nur unter der Bedingung einer wesentlichen Verschlechterung zurücktreten kann. Diese Formulierung indiziert, dass das Rücktrittsrecht als solches bedingt ist und nicht der ganze Vertrag.
- 52 Stellt man auf den Gesamtzusammenhang des KV 2014 und dessen Systematik ab, definiert Rz 11.7 (**B-1**), dass der Vertrag mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft tritt. Diese Formulierung stellt klar, dass das Inkrafttreten des KV 2014 nur von den Unterschriften der Parteien abhängig ist und unter keiner Bedingung steht.
- 53 Das Argument der Klägerin, dass bei Ausübung des Rücktrittsrechts der KV 2014 zwar noch weiter bestünde, die Rechtswirkungen jedoch nicht mehr eintreten könnten, ist falsch. Bei Ausübung des bedingten Rücktrittsrechts fällt der Vertrag ebenso ex tunc dahin (BGE 131 III 314 E. 2.3.1; 88 II 81 E. 3).
- 54 Die Klägerin führt irrigerweise aus, dass der ABV nur wiederauflebt, wenn es sich bei der MAC-Klausel um eine Suspensivbedingung handelt. Unabhängig von der Qualifikation der MAC-Klausel lebt ein ausser Kraft gesetzter Vertrag lediglich durch erneuten Konsens wieder auf (Art. 1 Abs. 1 OR). Eine Ausnahme davon bildet die Novation, bei welcher ein ersetzter Vertrag wiederauflebt, wenn der Vertrag, der ihn ersetzt hat, dahinfällt. Die Novation wird nicht vermutet (Art. 116 Abs. 1 OR), sondern müsste von der Klägerin bewiesen werden. Der Wortlaut des KV 2014: «Aufgrund der bestehenden Differenzen [...] wird der ABV durch die vorliegende Vereinbarung ersetzt» (**B-1**, Präambel B) sowie «Mit Abschluss dieses Vertrages wird der ABV [...] ausser Kraft gesetzt.» (**B-1**, Rz 11.7) spricht gegen einen Willen der Parteien, den ABV bei Wegfall des KV 2014 wiederaufleben zu lassen. Ziel war es, den ABV als Ausgangspunkt aller Streitigkeiten ausser Kraft zu setzen. Wird nämlich von den Parteien vereinbart, dass die ersetzte Schuld «in jedem Fall aufgehoben ist», handelt es sich nicht um eine Neuerung (ZK OR-AEPLI, Art. 116 N 21). Lebte der ABV wieder auf, würden die un-

überwindbaren Differenzen, die mit dem KV 2014 beseitigt werden sollten (**B-1**, Präambel B), erneut zum Problem werden. Man stünde am gleichen Punkt wie vor Abschluss des KV 2014 und der Kaufprozess stünde gleichwohl still. Dies kann nicht im Interesse vernünftiger Parteien liegen, weshalb keine Neuerung vorliegt. Der ABV lebt somit auch bei Vorliegen einer Suspensivbedingung nicht ohne Weiteres wieder auf.

55 Die Auslegung ergibt, dass die MAC-Klausel als bedingtes Rücktrittsrecht zu qualifizieren ist.

1.2. Nichteintritt des MAC

1.2.1. Nichtberücksichtigung der negativen EBITDA bei der Wertverlustberechnung der MAC-Klausel

a) Auslegung der MAC-Klausel des KV 2014

Zu Rz 50, 51, 54 und 55

56 Aus dem Wortlaut: «Eine wesentliche Verschlechterung liegt bei einem Wertverlust von mindestens 20% gegenüber dem Kaufpreis gemäss Art. 1 dieses Vertrages (**“MAC-Clause“**) vor» (**B-1**, Rz 10.2 lit. c) geht hervor, dass ein bestimmter Wertverlust eingetreten sein muss, damit die Käuferin vom Vertrag zurücktreten darf. Dabei ist ein Vergleich zwischen dem Kaufpreis und dem Unternehmenswert im massgebenden Zeitpunkt anzustellen. Die Klägerin erkennt richtig, dass ein «Wert» per definitionem positiv oder negativ ist. Sie verkennt jedoch, dass es sich hier nicht um eine isolierte Unternehmensbewertung nach Grundsätzen der Finanzbuchhaltung wie des *true and fair view* handelt, die ein möglichst genaues Bild der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage wiedergeben soll. Vielmehr wird durch die Wertverlustberechnung ein direkter Vergleich zu dem im KV 2014 festgelegten Kaufpreis hergestellt.

57 Entscheidend ist, dass beim Kaufpreis des KV 2014 als Bezugsgrösse dieses Vergleichs die negativen EBITDA nicht berücksichtigt wurden (**Verfügung Nr. 2**, Rz 13). Will man einen sinnvollen Vergleich erhalten, muss man konsequenterweise zwei Werte miteinander vergleichen, die nach der gleichen Formel berechnet wurden, also immer unter Einbezug oder immer unter Nichteinbezug der negativen EBITDA. Tut man dies nicht, tritt die Erreichung des Schwellenwerts schneller ein (vgl. Tabelle Rz 59) und es würden mehr Schwankungen erfasst, als dies von dem Parteien durch die Einführung des Schwellenwerts beabsichtigt war.

58 Somit ist auch der Einwand der Klägerin, dass die negativen EBITDA der Tochtergesellschaften für die Bestimmung des Zustandes der Muttergesellschaft berücksichtigt werden müssen, im vorliegenden Fall nicht stichhaltig.

- 59 Die Berechnungsmethoden des Wertverlustes lassen sich wie folgt darstellen (EBITDA vom 12.12.2014):

| | Ohne Einbezug der negativen EBITDA | Mit Einbezug der negativen EBITDA | Gemischte Berechnungsart der Klägerin |
|-----------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------|
| Kaufpreis nach der Formel des ABV | 2'687'500 | 2'375'000 | 2'687'500 ohne negative EBITDA |
| 80% des Kaufpreises (Schwelle) | 2'150'000 | 1'900'000 | 2'150'000 ohne negative EBITDA |
| Wertverlust von 20% | 537'500 | 475'000 | 537'500 |
| Unternehmenswert im MAC-Zeitpunkt | 2'281'250 | 1'937'500 | 1'937'500 mit negativen EBITDA |
| Wertverlust | 15.12% | 18.42% | 27.91% |

- 60 Die obige Tabelle zeigt eindeutig, dass bei konsequenter Anwendung der Rechengrössen weder bei Berücksichtigung noch bei Nichtberücksichtigung der negativen EBITDA ein Wertverlust von mehr als 20% vorliegt. Ein Wertverlust von über 20% kann sich nur ergeben, wenn die Rechengrössen in unzulässiger Weise vermischt werden.
- 61 Die von der Klägerin errechneten 28.28% (Anhang Klageschrift) haben keine Aussagekraft, da sie für 100% als Bezugsgrösse den Kaufpreis unter Nichtberücksichtigung der negativen EBITDA verwendet, während sie zur Berechnung des Wertverlustes die negativen EBITDA der New Zealand und African Venture hinzuzählt.
- 62 Zudem hat die Klägerin ab dem 11. April 2013 die alleinige operative Führung inne sowie den Stichtagsentscheid im Verwaltungsrat (**Verfügung Nr. 2**, Rz 10). Es wäre ihr somit möglich gewesen, die wirtschaftliche Lage der Unternehmung zu verschlechtern. Dadurch hätte sie ein Druckmittel, um eine Kaufpreisminderung herbeizuführen und könnte sich entscheiden, vom Vertrag zurückzutreten. Die Beklagte könnte sich gegen ein solches Verhalten in keiner Weise zur Wehr setzen und wäre der Willkür der Klägerin ausgesetzt. Berücksichtigt man die Wertverluste nur im positiven Bereich, müsste die Klägerin die florierenden Ventures schwächen, um den Wertverlust von 20% zu erreichen, was keine vernünftige Geschäftsführerin absichtlich tun würde. Es liegt darum im Interesse vernünftiger Parteien, mit der Nichtberücksichtigung der negativen EBITDA diese Gefahr zu bannen.
- 63 Wie die Klägerin richtig erkennt, ist es grundsätzlich Sinn und Zweck einer MAC-Klausel, den Käufer vor dem Vollzug des Kaufvertrages vor einem Wertverlust zu schützen, da die

Verkäuferin i.d.R. bis zu diesem Zeitpunkt die Geschäftsführung innehat (SCHLEIFFER, 58; REUTTER, 170). Da die Geschäftsführung aber bereits mit Abschluss des KV 2013 (**K-1**, Rz 2.2.1) auf die Klägerin als Käuferin übergang, hatte sie es in der Hand, den Geschäftsgang zu beeinflussen und muss somit auch das Risiko tragen. Es ist deshalb verfehlt, den Schutzzweck der MAC-Klausel anzurufen, wie die Klägerin dies tut.

64 Weiter folgert die Klägerin, dass aus dem Miteinbezug der negativen EBITDA bei der Berechnung des Kaufpreises des KV 2013 (**K-5**) abgeleitet werden kann, dass die Beklagte diese stets zu berücksichtigen gedenkt. Sie bringt fälschlicherweise vor, dass auch im Rahmen des ABV die negativen EBITDA zu berücksichtigen gewesen wären. Genau dies war aber umstritten und führte zum Abschluss des KV 2014, bei dem die negativen EBITDA bei der Kaufpreisberechnung explizit nicht berücksichtigt wurden (**Verfügung Nr. 2**, Rz 13). Von einem einmaligen Miteinbezug der negativen EBITDA vor beinahe drei Jahren auf einen generellen Willen zum Miteinbezug zu schliessen, geht zu weit.

65 Die Beklagte durfte aufgrund fehlender anderer Vereinbarung zu Recht darauf vertrauen, dass bei einem Vergleich innerhalb des gleichen Vertrages konsequenterweise die gleichen Rechengrössen verwendet werden.

66 All dies führt zum Schluss, dass bei der Wertverlustberechnung die negativen EBITDA mit Null einzusetzen sind.

b) Eventualiter: Lückenfüllung

Zu Rz 58 und 59

67 Selbst wenn das Schiedsgericht zum Schluss gelangen würde, dass mangels Auslegungsergebnis eine Lücke vorliegt, wären die negativen EBITDA dennoch nicht zu berücksichtigen.

68 Die Klägerin äussert sich in keiner Weise dazu, weshalb sie den Parteien unterstellt, die IFRS als einschlägige Rechnungslegungsstandards zu definieren. Der von ihr zitierte Art. 1 Abs. 1 VASR listet lediglich mögliche Standards für Unternehmen auf, die der Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht unterliegen. Er beinhaltet jedoch keine Regel, die besagt, dass im konkreten Fall die IFRS anzuwenden wären. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, die Grundsätze der IFRS anzurufen.

69 Die Klägerin führt selbst aus, dass es u.a. Ziel eines vollständigen Vertrages nach ökonomischem Modell ist, keine Partei zu benachteiligen. Berechnet man den Wertverlust mit den negativen EBITDA, wäre aber genau das der Fall, da die Beklagte ohne jegliche Verteidigungsmöglichkeit dem möglicherweise manipulativen Verhalten der Klägerin als Geschäftsführerin ausgesetzt wäre. Es würde eine unzulässige Benachteiligung der Beklagten vorliegen.

70 Vernünftige Parteien hätten somit im Wissen um die Lücke konsequenterweise vergleichbare Rechengrößen für die Wertverlustberechnung verwendet, da nur so ein aussagekräftiger Vergleich angestellt werden kann.

1.2.2. Zwischenfazit

71 Sowohl durch Auslegung wie auch durch allfällige Lückenfüllung ergibt sich, dass die negativen EBITDA bei der Wertverlustberechnung nicht zu berücksichtigen sind. Somit liegt kein Wertverlust von 20% vor und der KV 2014 ist weiterhin in Kraft.

1.3. Eventualiter: Anwendung von Art. 156 OR analog

72 Selbst wenn das Schiedsgericht den Eintritt des MAC bejahte, dürfte sich die Klägerin nicht auf das Rücktrittsrecht berufen, da sie den Wertverlust treuwidrig herbeiführte (Art. 156 OR analog).

1.3.1. Vorliegen eines Kausalzusammenhangs

Zu Rz 38-41

73 Wie die Klägerin richtig ausführt, muss ein Kausalzusammenhang zwischen der Verhaltensweise des bedingt Verpflichteten und dem Eintritt der Bedingung bestehen (BGer 4C.281/2005 E. 3.5). Besteht die fragliche Handlung in einem Unterlassen, ist die hypothetische Kausalität zu prüfen. Diese ist gegeben, wenn die gebotene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiere (HUGUENIN, N 1923 ff.).

74 Das relevante Verhalten der Klägerin liegt darin, dass sie es unterlassen hat, die Zusammensetzung ihrer Smoothies an die gesetzlichen Vorschriften in Neuseeland anzupassen. Die Klägerin musste wissen, dass gerade bei Lebensmitteln die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften, bezüglich derer nota bene bereits Anfang 2014 eine Untersuchung eingeleitet wurde (**Verfügung Nr. 2**, Rz 8), ein negativer Bericht der Lebensmittelbehörde folgen würde.

75 Liegt ein negativer Bericht im Bereich der Lebensmittelkontrolle vor, ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass die Medien darüber berichten werden. Dies insbesondere, da kanzerogene Stoffe das menschliche Leben als das höchste Rechtsgut gefährden. Der Einwand der Klägerin, dass der Artikel des New Zealand Herald ungerechtfertigt und in dramatischer Weise über die Untersuchung berichtet, geht fehl. Beim Zeitungsartikel handelt es sich um eine Zusammenfassung eines Interviews des New Zealand Herald mit der Lebensmittelbehörde MEDSAFE. Der New Zealand Herald stützt seine grundlegenden Aussagen auf die Auskünfte und Ergebnisse von der Gesundheitsbehörde MEDSAFE: «MEDSAFE explained», «MEDSAFE found», «according

to MEDSAFE» (**K-6**). Der Artikel des New Zealand Herald gibt den Inhalt des Berichts der MEDSAFE korrekt wieder und macht diesen der Öffentlichkeit und somit auch den Kunden des New Zealand Venture zugänglich. Negative Presse in einem so wichtigen Bereich wie der Lebensmittelsicherheit ist geeignet, Kündigungen von wichtigen Geschäftspartnern herbeizuführen. Kein vernünftiges Unternehmen würde Smoothies verkaufen, die ein zu hohes Mass an kanzerogenen Stoffen enthalten bzw. mit solchen in Verbindung gebracht werden.

- 76 Der Klägerin ist zwar grundsätzlich zuzustimmen, dass sowohl die Untersuchung als auch der Zeitungsartikel von Dritten durchgeführt bzw. herausgegeben wurden. Das Verhalten der MEDSAFE und des New Zealand Herald war jedoch nicht genügend einschneidend, dass dadurch der Kausalzusammenhang unterbrochen würde. Ursprüngliche Ursache für deren Handlungen ist nämlich einzig das Unterlassen der Klägerin, die Zusammensetzung ihrer Smoothies auf kanzerogene Stoffe zu überprüfen und anzupassen
- 77 Zudem geht der Einwand der Klägerin, dass solche Vorkommnisse nicht zu den üblichen Geschäftsrisiken gehören, fehl (**E-Anz.**, Rz 23). Die Einhaltung der Lebensmittelvorschriften ist kein strategischer Entscheid, der im Ermessen der Geschäftsführung liegt, sondern es gehört für eine Lebensmittelvertreiberin zu den elementarsten Pflichten, ihre Produkte gesetzeskonform auf den Markt zu bringen.
- 78 Die Behauptung der Klägerin, sie habe alles in ihrer Macht stehende unternommen, um den Wertverlust abzuwenden, greift zu kurz. Sie hat zwar eine Sprachregelung erarbeitet, welche aber erst auf Anfrage der Kunden und nicht bereits präventiv versandt worden ist (**Verfügung Nr. 2**, Rz 7). Ihr passives Verhalten hat nicht verhindert, dass weitere Kunden kündigen und ein Wertverlust eintritt.
- 79 Hätte die Klägerin ihre Smoothies innerhalb der gesetzlichen Übergangsfrist angepasst, wäre es nicht zu den nachfolgenden Ereignissen gekommen, die als Folge dieses Verhaltens einen Wertverlust bewirkten. Das Verhalten der Klägerin ist somit hypothetisch kausal für den Wertverlust des New Zealand Venture.

1.3.2. Treuwidrigkeit ist gegeben

- 80 Richtet sich ein Verhalten gegen den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, ist es als treuwidrig zu bezeichnen (BGE 117 II 273 E. 5c).
- 81 Die Übergangsfrist für die Anpassung an die neuen gesetzlichen Regelungen ist am 1. Oktober 2014 abgelaufen (**Verfügung Nr. 2**, Rz 5). Am selben Tag hat die Klägerin im Wissen darum, dass eine MAC-Klausel Bestandteil des Vertrages ist und dass aufgrund ihres Verhaltens und der bereits eingeleiteten Untersuchung der MEDSAFE höchstwahrscheinlich

ein Wertverlust eintreten wird, den KV 2014 abgeschlossen. Ihr Verhalten richtet sich dahingehend gegen den Vertragszweck, dass die Klägerin davon ausgehen konnte, dass sie vom Vertrag zurücktreten kann.

1.3.3. Zwischenfazit

- 82 Selbst wenn das Schiedsgericht zur Auffassung gelangte, dass der notwendige Wertverlust eingetreten ist, dürfte die Klägerin nicht vom Vertrag zurücktreten, da sie den Wertverlust des New Zealand Venture und somit die Ausübungsmöglichkeit des Rücktrittsrechts treuwidrig herbeigeführt hat (Art. 156 OR analog). Der KV 2014 bleibt somit gültige Anspruchsgrundlage für die Übertragung der restlichen 50% der Aktien.

1.4. Preisberechnung nach KV 2014

Zu Rz 61

- 83 Der Klägerin erkennt richtig, dass das Gericht den Vertrag nur anpassen darf, wenn weder der Vertrag selbst noch das Gesetz Bestimmungen enthalten, die das Risiko einer nachträglichen Änderung der Verhältnisse regelt (ZK OR-JÄGGI/GAUCH/HARTMANN, Art. 18 N 724).

1.4.1. Kein Grundlagenirrtum bezüglich vertraglicher Regelung

Zu Rz 63 und 64

- 84 Der Klägerin ist zuzustimmen, dass es sich bei der MAC-Klausel um eine vertragliche Anpassungsregel handelt.
- 85 Eine vernünftige Person in der Lage der Klägerin hätte der entsprechenden Berechnungsart für die MAC-Klausel zugestimmt, weil sie primär einen Vertragsschluss und eine Beilegung der Streitigkeiten aus dem ABV angestrebt hätte.
- 86 Für die Beklagte war es im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zudem nicht erkennbar, dass die Klägerin den Vertrag nur abgeschlossen hätte, wenn für die Wertverlustberechnung die negativen EBITDA berücksichtigt werden. Die ungewöhnliche Berechnung des Vergleichs hätte der Beklagten mitgeteilt werden müssen.
- 87 Demzufolge liegt mangels objektiver Wesentlichkeit und Erkennbarkeit kein Grundlagenirrtum vor. Mit der MAC-Klausel bleibt ein vertraglicher Anpassungsmechanismus an die veränderten Umstände bestehen, weshalb der Vertrag nicht ergänzt werden darf.

1.4.2. Eventualiter: Nichtanwendbarkeit der clausula rebus sic stantibus

Zu Rz 68, 70, 73

- 88 Selbst wenn das Schiedsgericht den Grundlagenirrtum bezüglich MAC-Klausel bejahte, dürfte es den Vertrag nicht an die veränderten Verhältnisse anpassen, da die Voraussetzungen der clausula rebus sic stantibus nicht erfüllt sind.
- 89 Die Äquivalenzstörung und somit der Wertverlust beträgt 15.12% (vgl. Rz 59). Lehre und Rechtsprechung definieren keine konkrete Prozentzahl, die erreicht werden müsste, um von einer gravierenden Äquivalenzstörung auszugehen. Vielmehr kommt es auf die «gesamten Umstände» des Einzelfalls an. Der Richter darf den Vertrag nur an die veränderten Verhältnisse anpassen, wenn das Bestehen einer Partei auf ihren Anspruch untragbar ist und missbräuchlich erscheint (BGE 110 II 345 E. 2b; BK OR-KRAMER/SCHMIDLIN, Art. 18 N 347).
- 90 Der Wertverlust, der zu den veränderten Umständen geführt hat, ist primär auf zwei Ventures zurückzuführen. Die Klägerin muss kein Unternehmen übernehmen, das in allen Ventures rote Zahlen schreibt. African und New Zealand Venture sind zwar im Minus, American und Asian hingegen florieren. Es ist deshalb für die Klägerin zumutbar, die restlichen 50% der Aktien zu übernehmen, zumal sie die Geschäftsführung sowieso bereits innehat.
- 91 Entscheidend ist jedoch, dass es für die Klägerin im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbar war, dass ein entsprechender Wertverlust eintreten wird (vgl. Rz 81).
- 92 Die Klägerin verhält sich deshalb widersprüchlich, wenn sie sich auf den von ihr selbst herbeigeführten Wertverlust beruft, um den Verkaufspreis anzupassen.
- 93 Die Voraussetzungen der clausula rebus sic stantibus sind nicht gegeben, weshalb der Vertrag nicht an die veränderten Verhältnisse angepasst werden darf.

1.5. Fazit

- 94 Der KV 2014 ist nach wie vor rechtsgültig und somit Grundlage für den Anspruch der Beklagten. Sie hat demzufolge einen Anspruch gegen die Klägerin auf Bezahlung des Kaufpreises von CHF 2'687'500 (**B-1**, Rz 1) gegen die Übertragung der restlichen 50% der Aktien der VeganMarket AG.

2. Eventualiter: Anspruch der Beklagten auf CHF 2'687'500 gegen die Übertragung von 50'000 Namenaktien der VeganMarket AG gestützt auf den ABV

Zu Rz 18-20 E-Anz.

- 95 Falls das Schiedsgericht zur Auffassung gelangt, dass der KV 2014 ausser Kraft ist und der ABV wiederauflebt, hat die Beklagte trotzdem einen Anspruch auf CHF 2'687'500. Die Klä-

gerin führt in ihrer Klageschrift nicht aus, wie sich der Kaufpreis nach der Formel des ABV berechnet. Ihre Argumente werden deshalb der Einleitungsanzeige entnommen.

2.1. Kaufpreisberechnung nach 6.8 ABV

2.1.1. Auslegung der Preisberechnungsklausel des ABV

Zu E-Anz. Rz 18 und 19

- 96 Der Wortlaut der Rz 6.8 des ABV (**K-2**) «durchschnittlichen EBITDA» könnte für eine Berücksichtigung der negativen EBITDA sprechen. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts hat der Wortlaut allerdings nur Vorrang, wenn die anderen Auslegungsmittel nicht zu einem gegenteiligen Ergebnis führen (BGE 130 III 417 E. 3.2; 129 III 118 E. 2.5).
- 97 Entstehungsgeschichtlich kann aufgeführt werden, dass der ABV gleichentags wie der KV 2013 abgeschlossen wurde. Die beiden Verträge regeln jedoch unterschiedliche Sachverhalte. Mit dem KV 2013 wurde die Übertragung der ersten 50% der Aktien geregelt, während die Geschäftsführung noch bei der Beklagten lag. Allfällige Wertverluste vor Vertragsschluss sind deshalb einzig deren Geschäftsführung zuzurechnen, weshalb es sich rechtfertigt, die negativen EBITDA zu berücksichtigen. Seit Abschluss des KV 2013 obliegt die Geschäftsführung jedoch neu der Klägerin (**K-1**, Rz 2.2.1), wobei die erste Put- oder Call-Option erst nach Ablauf eines Jahres ausgeübt werden darf (**K-2**, Rz 6.7.3 lit. a). Während dieser Zeitspanne liegt die Geschäftsführung bei der Klägerin und allfällige Wertverluste sind ihrem eigenen Verhalten zuzuschreiben, weshalb sich die Nichtberücksichtigung der negativen EBITDA rechtfertigt. Da die Geschäftsführung vor und nach dem KV 2013 nicht bei der gleichen Vertragspartei liegt, kann vom Miteinbezug der EBITDA beim Abschluss des KV 2013 nicht auch auf deren Berücksichtigung im ABV geschlossen werden.
- 98 Die Klägerin wirft der Beklagten bezüglich Vertragsverhandlungen zum KV 2013 zu Unrecht vor, sich nun widersprüchlich zu verhalten. Die damals verwendete Powerpointpräsentation (**K-5**) zeigt das Abbild des zu verkaufenden Unternehmens als Ausgangspunkt für die nachfolgende Preisverhandlung. Zudem wurde der endgültige Preis des KV 2013 nicht streng nach der Formel des ABV berechnet, sondern es wurden weitere Faktoren miteinkalkuliert (**Verfügung Nr. 2**, Rz 3). Die Beklagte verhält sich nicht widersprüchlich, wenn sie die im konkreten Fall des KV 2013 passende Berücksichtigung der negativen EBITDA für den ABV, in welchem sich deren Berücksichtigung gerade nicht rechtfertigt, nicht vorbehaltlos anwendet.
- 99 Des Weiteren hat die Klägerin bereits ab Abschluss des KV 2013 die operative Führung inne. Durch die Berücksichtigung der negativen EBITDA könnte sich die Klägerin durch manipulative Geschäftsführung selber bevorteilen, indem sie den Kaufpreis des ABV durch die Herbei-

führung negativer EBITDA zu ihren Gunsten beeinflusst. Die Beklagte erhalte bei schlechter Geschäftsführung durch die Klägerin weniger als das Unternehmen bei angemessener Geschäftsführung wert sein könnte. Es liegt im Interesse vernünftiger Parteien, sich durch die Nichtberücksichtigung der negativen EBITDA gegen dieses Ungleichgewicht abzusichern.

- 100 Bei ihren Ausführungen bezüglich konsolidierter Betrachtung (**E-Anz.**, Rz 16) verkennt die Klägerin, dass es bei einer Kaufpreisbestimmung nicht darum geht, eine Gesellschaft akkurat zu bewerten, sondern es soll den Parteien ermöglicht werden, einen Kaufpreis inkl. Gewinn zu vereinbaren. Die entsprechende klägerische Argumentation ist deshalb verfehlt.

2.1.2. Zwischenfazit

- 101 Der Kaufpreis gemäss ABV beträgt bei Anwendung von dessen Formel unter Nichtberücksichtigung der negativen EBITDA CHF 2'250'000 (EBITDA vom 30. April 2015).

2.2. Schadenersatz nach Art. 97 Abs. 1 OR

2.2.1. Unterlassung als vertragliche Pflichtverletzung

- 102 Ein Verstoß gegen Art. 97 Abs. 1 OR kann in einer vertraglichen Pflichtverletzung bestehen. Jegliche Verstöße gegen vertraglich vereinbarte Pflichten fallen unter diese Norm (KUKO OR-HONSELL, Art. 97 N 4).
- 103 Die Klägerin hat gemäss ABV eine Sorgfaltspflicht bezüglich Geschäftsführung der Tochtergesellschaften (**K-2**, 9.2). Eine vernünftige Drittperson hätte bei Anwendung der geschäftsüblichen Standards die Zusammensetzung ihrer Produkte an die neuen gesetzlichen Regelungen innerhalb der Übergangsfrist angepasst. Indem die Klägerin dies unterliess, verstieß sie gegen die vertraglich vereinbarte Sorgfaltspflicht.

2.2.2. Vorliegen eines Schadens

- 104 Nach der Differenzhypothese berechnet sich der Schaden als Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis gehabt hätte. Zu ersetzen ist das positive Interesse, d.h. der Geschädigte ist so zu stellen, wie wenn der Schädiger das pflichtwidrige Verhalten unterlassen hätte (BSK OR I-WIEGAND, Art. 97 N 38a; BGer 4A_364/2013, E. 7.1).
- 105 Durch die Sorgfaltspflichtverletzung entging der Beklagten ein Gewinn, da die Ventures an Wert verloren haben, wodurch der Kaufpreis weniger hoch ausgefallen ist (CHF 2'250'000). Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hätten die Ventures in Kontinuität zu ihrer vorherigen Entwicklung keine derartigen Wertverluste erlitten (vgl. Rz 79).

- 106 Die Pflichtverletzung erfolgte am 1. Oktober 2014 (Ablauf der Übergangsfrist), weshalb für den Kaufpreis ohne schädigendes Ereignis von diesen Zahlen ausgegangen werden muss. Die aktuellsten EBITDA vom 30. April 2015 sind nicht zu berücksichtigen, da nicht klar ist, welche Auswirkungen die Pflichtverletzung der Klägerin auf die anderen Ventures, insbesondere die geographisch nahe gelegene Asian Venture, gehabt hat.
- 107 Der Schaden besteht in der Differenz zwischen dem Kaufpreis von CHF 2'687'500, berechnet mit den EBITDA vom 1. Oktober 2014, und dem Kaufpreis von CHF 2'250'000, der mit den EBITDA nach dem schädigenden Ereignis errechnet worden ist. Er beträgt CHF 437'500.

2.2.3. Kausalität und Verschulden sind gegeben

- 108 Bezüglich Kausalität kann auf Rz 73 ff. verwiesen werden.
- 109 Das Verschulden wird nach Art. 97 Abs. 1 OR vermutet. Es ist nach einem objektivierten Massstab zu fragen, wie sich eine vernünftige Drittperson in der Lage der Schädigerin verhalten hätte. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die gebotene Sorgfalt im Geschäftsverkehr vernachlässigt wird. Werden die grundsätzlichen Verhaltensvorgaben nicht eingehalten, liegt Grobfahrlässigkeit vor (HUGUENIN, N 896 ff.).
- 110 Eine vernünftige Geschäftsführerin in der Lage der Klägerin hätte die geänderten Gesetzesbestimmungen innert der Übergangsfrist umgesetzt. Dies insbesondere, weil bereits anfangs 2014 im Markt bekannt war, dass eine Untersuchung bezüglich Einhaltung der Lebensmittelvorschriften eingeleitet worden war (**Verfügung Nr. 2**, Rz 8).
- 111 Für eine Lebensmittelvertreiberin gehört es zu den elementarsten Pflichten, ihre Produkte gesetzeskonform auf den Markt zu bringen.
- 112 Die Klägerin handelte somit grobfahrlässig, weshalb ihr der Exkulpationsbeweis nicht gelingen wird.

2.3. Fazit

- 113 Der Kaufpreis des ABV (CHF 2'250'000) und der Schadenersatz gemäss Art. 97 Abs. 1 OR (CHF 437'500) ergeben einen Anspruch der Beklagten auf Bezahlung von CHF 2'687'500 gegen die Übertragung der restlichen 50% der Aktien der VeganMarket AG.

Wir bitten das Schiedsgericht, den gestellten Rechtsbegehren nachzukommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Moot Court Team 8